



Evangelische Volkspartei
Appenzell Ausserrhoden

Kantonskanzlei
Regierungsgebäude

9102 Herisau

Herisau, 17. Juni 2021

Vernehmlassung Totalrevision der Kantonsverfassung

Sehr geehrter Herr Nobs
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Einladung zur Vernehmlassung zur Totalrevision der Kantonsverfassung des Kantons Appenzell Ausserrhoden. Gerne nimmt die EVP AR zum Entwurf Stellung.

Allgemeine Bemerkungen

Der von der Verfassungskommission erarbeitete Entwurf und die vom Regierungsrat ergänzten Varianten haben bei uns einen grundsätzlich positiven Eindruck hinterlassen. Daraus ist der Wille zu erkennen, unserem Kanton eine moderne Verfassung zu geben. Wir danken der Verfassungskommission und dem Regierungsrat für die geleistete Arbeit.

Wir sehen darin auch den Willen, diverse Themen aus der Zeit, als der Kanton noch eine Landsgemeinde hatte, nun in eine Zeit ohne Landsgemeinde zu überführen. Wir denken, dass dies der richtige Weg ist. Auch wenn es dadurch scheint, dass dem Volk gewisse Rechte entzogen würden. Bei näherem Hinsehen entpuppen sich diese Rechte nämlich eher als Scheinrechte, welche in den letzten Jahren kaum mehr bestanden oder selten wahrgenommen wurden (z.B. Richterwahlen ohne Auswahl, Landammannwahl, Volksdiskussion). Im Gegenzug haben aber auch neue Volksrechte (fakultatives Finanzreferendum) oder eine Verbesserung der Gleichwertigkeit der Bewohnerinnen und Bewohner (z.B. Proporz) Einzug gehalten. Es versteht sich von selbst, dass aus Sicht der EVP AR Themen existieren, welche wir anders als Verfassungskommission oder Regierungsrat beurteilen. Wir gehen davon aus, dass diese auch von anderen Parteien und Gruppierungen unterschiedlich beurteilt werden. Um die gesamte Arbeit nicht zu gefährden scheint es der EVP wichtig, die unterschiedlichen Ansichten ernst zu nehmen und wo immer möglich tragfähige Kompromisse zu suchen. Dabei weisen wir auch auf die Möglichkeit der Variantenabstimmungen hin, welche verhindern, dass das ganze Projekt Schiffbruch erleidet. Wir sind der Meinung, dass dies unseren mündigen Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern durchaus zugemutet werden kann.

Zu den einzelnen Themen und Artikel

Präambel: Variante B

Grundsätzlich stellen wir fest, dass für beide Varianten Argumente ins Feld geführt werden können und wir Verständnis für andere Meinungen haben. Wenn sich die **EVP AR klar für eine Variante mit Gottesbezug (Variante B)** ausspricht tut sie dies aus folgenden Überlegungen:

- Der Gottesbezug ist ein Bekenntnis, dass wir Menschen nicht alles im Griff haben. Er relativiert die Haltung der kompletten Machbarkeit.
- Der Gottesbezug nimmt den zutiefst christlichen Gedanken der Gleichberechtigung und der Gleichwertigkeit aller Menschen auf. Daraus sind schlussendlich auch die universellen Menschenrechte entstanden.
- Der Gottesbezug nimmt weiter die Geschichte unseres Kantons auf, der in seiner heutigen Form aufgrund der friedlichen Landteilung entstanden ist. Und er anerkennt die langjährige reformierte Tradition, dass wirtschaftlicher Erfolg mit sozialem Engagement verknüpft ist. Davon zeugen noch heute die vielen gemeinnützigen Stiftungen in unserem Kanton.

Für uns ist jedoch der Gottesbezug kein ‚Zauberspruch‘ der unserem Kanton Wohlstand und Sicherheit beschert. Dazu lässt sich Gott nicht verwenden. Es ist vielmehr diese Ahnung an eine höhere Macht, welche uns z.B. im Landsgemeindelied begegnet. Wir denken, dass dies für viele Menschen in unserem Kanton präsent und wichtig ist.

Weiter stellt sich uns die Frage, ob es wirklich so ist, dass die Gesellschaft für das Wohl des Einzelnen zu sorgen hat. Der Aspekt der Eigenverantwortung ist nicht zu erkennen obschon er dann im Artikel der Sozialziele wieder erwähnt wird. Uns scheint, dass dies in der Präambel Platz finden sollte.

Rechtsgleichheit, Art. 8, Abs 2: Variante B

Der von der Verfassungskommission vorgeschlagene Abs. 2 ist grundsätzlich zeitgemäss. Auch wenn er mit ‚insbesondere‘ beginnt suggeriert er eine gewisse Vollständigkeit. Er mag im Moment dem Mainstream entsprechen. Wir gehen jedoch davon aus, dass sich Themen und Sichtweisen der Gesellschaft verändern werden und die Aufzählung dann nicht mehr aktuell ist.

Aus Sicht der EVP gehört zudem eine solch detaillierte Aufzählung nicht in die Verfassung, weil bei neuen Themen die Verfassung geändert werden müsste. Dies scheint uns nicht zweckmässig.

Zudem sind im übergeordneten Recht ein grosser Teil der Themen bereits abgebildet (Bundesverfassung, Menschenrechte, Kinderrechte etc.). Zudem könnte schon in Bezug auf die Reihenfolge der Aufzählung die Frage nach einer möglichen Diskriminierung gestellt werden.

Glaubens- und Gewissensfreiheit, Art. 19, Abs 2

In diesem Absatz muss die Freiheit die **Religionsgemeinschaft zu wechseln** unbedingt erwähnt werden. Der Passus könnte in Absatz 2 integriert werden.

Petitionsrecht, Art. 22, Abs 3

Die EVP AR begrüsst, dass die Behörden Petitionen nicht nur zur Kenntnis nehmen, sondern auch begründet beantworten müssen.

Es kann jedoch nicht nachvollzogen werden, wieso das Thema Whistle-Blowing im Petitionsrecht platziert wird. Unter Petition wird eine Bittschrift verstanden (siehe auch Bundesverfassung) während beim Whistle-Blowing Missstände gemeldet werden. Da der Gesetzgeber dies sowieso genauer regeln muss, sind wir der Meinung, dass hier ein **separater Artikel sinnvoller ist. In der aktuellen Einbettung erachten wir den Abs 3 als Fremdkörper.**

Die Erklärung, dass es sich hier um Meldungen von Missständen im Zusammenhang mit Behörden handeln kann, teilen wir.

Klima und Umwelt

Es ist aus unserer Sicht wichtig, hier die zukünftigen Generationen im Blickfeld zu haben. Ihnen gegenüber sind wir verantwortlich. Wir weisen darauf hin, dass z.B. in Deutschland das Bundesverfassungsgericht Klagen von jungen Menschen teilweise gutgeheissen hat. Sie hatten gegen den nachlässigen Klima- und Umweltschutz geklagt. Ihnen wurde attestiert, dass ihre Grund- und Freiheitsrechte bei nachlässiger Verhinderung von drohenden Umweltschäden eingeschränkt werden könnten. Wir sind also in der Pflicht, den zukünftigen Generationen lebenswerte Lebensräume zu hinterlassen.

Umweltschutz, Art. 38

Der Artikel suggeriert in Abs 1, dass unsere Umwelt aktuell gesund ist – darum muss sie ja nur gesund erhalten werden. Verschmutzte Böden und belastete Gewässer, bedrohte Tierarten und die unter Druck stehende Biodiversität sind jedoch eine Tatsache.

Aus Sicht der EVP AR müsste eine Formulierung gefunden werden, welche die aktuelle Umwelt-Situation verbessert.

Verkehr, Art. 42

Die hier vorliegende **allgemeine Formulierung geht aus Sicht der EVP AR zu wenig weit**. Wir könnten uns vorstellen, dass der Langsamverkehr explizit erwähnt werden könnte, um so die Grundlage für eine Trennung gegenüber dem motorisierten Verkehr zu schaffen. Weiter könnte die Förderung von alternativen Fahrzeugantrieben und der dazugehörenden Infrastruktur erwähnt werden.

Wasser, Art. 43

Die **Stossrichtung des Artikels begrüssen wir ausdrücklich. In Bezug auf Abs 2 ist aus unserer Sicht die Gemeinnützigkeit zentral**. Wir fragen uns aber, ob dies ausreicht oder ob eine Präzisierung im Sinne der Kontrolle durch Kanton und Gemeinden erforderlich wäre. Damit wäre sichergestellt, dass Standards eingehalten werden und eine Gleichbehandlung der Bürgerinnen und Bürger bei diesem wichtigen Element sichergestellt ist.

Energie, Art.44

Der Artikel ist für die EVP AR stimmig und wichtig. Er passt zu den übergeordneten Entscheidungen und Zielsetzungen.

Digitalisierung, Art. 61, Abs 3

Der EVP AR ist insbesondere **Abs 3 wichtig. Noch hat sich die Digitalisierung nicht in allen Teilen der Bevölkerung durchgesetzt**. Es ist für die Gleichberechtigung der Bürgerinnen und Bürger zentral, dass Anfragen mit herkömmlichen Mitteln (Vorsprechen auf der Verwaltung, telefonische Auskunft) erledigt werden können. Insbesondere müssen alle Formalitäten mittels Formularen erledigt werden können, die zur Verfügung gestellt und handschriftlich ausgefüllt werden dürfen.

Stimmberechtigte; Art. 65 Abs 1 und 2

Grundsätzlich begrüssen wir die Anpassungen im Bereich Stimmrecht. Sie sind ein Beitrag zur Gleichberechtigung von Menschen, weil damit weniger Personen von der politischen Teilhabe ausgeschlossen werden. Dies ist aus Sicht der EVP AR ein wichtiges Zeichen in Hinblick auf Wert und Würde.

Stimmrechtsalter 16

Die **Senkung des Stimmrechtsalters auf 16 Jahre begrüsst die EVP AR**. Aus Sicht der Jugendlichen ist die Möglichkeit der politischen Teilnahme wichtig, da sie auch am längsten von Entscheidungen betroffen sind. Im Hinblick auf die demographische Entwicklung brauchen Jugendliche mehr Gewicht. In diesem Alter erlangen die jungen Menschen auch die religiöse Mündigkeit und müssen zum Teil Entscheidungen treffen (z.B. Berufsausbildung), welche für ihr Leben prägend sind. Zudem könnte die Senkung zu einer Sensibili-

sierung nicht nur bei Jugendlichen sondern ganzer Familien führen. Und im Hinblick auf den Bildungsstand verfügen junge Menschen wohl über ein ähnliches Wissen, wie zu der Zeit, als Stimmrechtsalter 18 eingeführt wurde. Weiter sind wir klar der Meinung, dass die Beeinflussbarkeit von jungen Menschen nicht viel grösser ist als in anderen Alterskategorien (wir verweisen z.B. auf das Durchschnittsalter von Menschen, welche Verschwörungstheorien glauben oder zu Sondergruppen gehören).

Es lässt sich nicht verbergen, dass zwischen Rechten und Pflichten eine gewisse Asymmetrie moniert werden könnte. Der Start ins Berufsleben und die schon bald beginnende Steuerpflicht geben aber eine gewisse ‚Bodenhaftung‘.

Mit dem erst mit 18 Jahren beginnenden Wahlrecht (Art. 76) werden zudem rechtlich unklare Situationen verunmöglicht.

Stimmrecht für Ausländerinnen und Ausländer

Die EVP AR begrüsst die Öffnung des Stimmrechts für Menschen mit anderer Nationalität. Die in der Schweiz hohen Hürden und Kosten für eine Einbürgerung sind längst nicht für alle zu überspringen. Ausländerinnen und Ausländer sind in der Gesellschaft gleichberechtigt (siehe Art. 8 Diskriminierungsverbot) und leisten mit ihrer Arbeits- und Steuerkraft einen Beitrag zur Entwicklung des Kantons. Wir könnten uns sogar vorstellen die Wartefrist für ein Gesuch auf 5 Jahre zu verkürzen.

Mit dem Stimmrecht entsteht auch eine grössere Chance zur Integration. Weiter wird das Verständnis für unsere demokratische Staatsform gefördert und antidemokratische Haltungen können durch die aktive Teilnahme am politischen Entscheidungsprozess korrigiert werden.

Initiative und (Finanz)Referendum

Die EVP AR begrüsst die Klärung und Stärkung der Volksrechte. Insbesondere befürwortet sie die neue Lösung im Zusammenhang mit dem fakultativen Finanzreferendum.

Aufgefallen ist, dass die geforderten Unterschriften bei Initiative und Referendum gleich gross sind. Beide Volksrechte erfordern die Unterschrift von 300 Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, nur die Sammelfrist unterscheidet sich hier.

Aus Sicht der EVP AR sind die Sammelfristen in Ordnung, doch es fragt sich, ob es sinnvoll ist, dass die gleiche Unterschriftenzahl gefordert ist (ca. 0.8% der Stimmbevölkerung). Im Vergleich dazu sind auf Bundesebene für die Initiative 100'000 Unterschriften (ca. 1.8% der Stimmbevölkerung bei 18 Sammelmonaten) und 50'000 Unterschriften (ca. 0.9% der Stimmbevölkerung bei 100 Sammeltagen) für ein Referendum erforderlich. Daher scheint es prüfenswert die geforderte Anzahl **Unterschriften für eine Initiative heraufzusetzen**. Eine mögliche Zahl wäre z.B. 500 Unterschriften.

Zustandekommen einer Initiative, Art. 69 Abs 1

Gemäss Begründung oben sollte die Anzahl der Stimmberechtigten **auf 500 erhöht** werden.

Ungültigkeit einer Initiative, Art. 70

Es stellt sich aus unserer Sicht die Frage, ob das Thema Vorprüfung einer Initiative in einem Absatz erwähnt werden müsste. Dies könnte z.B. im Sinne eines ‚Rechts auf Vorprüfung‘ eingefügt werden.

Dadurch könnten bereits im Vorfeld Konflikte mit Art. 70 geklärt und allenfalls eliminiert werden. Dabei ist es der EVP wichtig festzuhalten, dass eine Vorprüfung nicht eine Initiative verunmöglichen darf. Initianten sollten aber bereits in einem frühen Stadium darauf hingewiesen werden können, dass das Risiko einer Ungültig-Erklärung besteht.

Amtsauer Art. 77 Abs 2

Die EVP AR befürwortet die angepasste Amtsdauer für die Mitglieder der Gerichte. Sie schafft im Idealfall eine grössere Kontinuität. Die verlängerte Amtsdauer wird vermutlich aber zur Folge haben, dass vermehrt Rücktritte während der Amtsdauer eingereicht werden.

Zusammensetzung und Wahl Kantonsrat Art. 86 Abs 2 und 3

Die Wahl des Kantonsrates nach dem **Verhältnismehrrecht ist eine alte Forderung der EVP AR**. Sie überführt das veraltete und mit vielen Mängeln behaftete gemischte Wahlsystem des Kantons in eine neue Ära. Sie stellt **die Wahlrechtsgleichheit** (Zählwert-, Stimmkraft-, Erfolgswertgleichheit) **sicher**.

Die minimale Anzahl von drei Wahlkreisen scheint sinnvoll.

Durch das neue Wahlverfahren wird sich der Charakter des Kantonsrats wohl mittelfristig verändern, da die Kantonsrät/innen nicht mehr von der Gemeinde entsandt werden. Zwar ist davon auszugehen, dass die Anzahl Kantonsrät/innen, die zugleich Gemeinderäte sind, nach wie vor hoch bleiben wird. Vermutlich kann aber vermehrt die Kantonssicht eingenommen werden. Im Blick auf andere Kantone ist der Wegfall der Sitzgarantie für die einzelnen Gemeinden nicht problematisch. Zudem könnten die politischen Gruppierungen durch eine geschickte Verteilung der Listenplätze eine gute Vertretung der Gemeinden sicherstellen. Dass weder im Bericht der Verfassungskommission noch in demjenigen der Regierung nähere Angaben zu möglichen Verhältniswahlverfahren gemacht werden erstaunt etwas. Aus Sicht der EVP sollte hier auf ein bewährtes und möglichst gerechtes System wie den doppelten Pukelsheim zurückgegriffen werden. Die EVP erwartet hier, dass diese Thematik nach Annahme der Verfassung zügig vorabgetrieben wird, damit die Wahlen 2027 nach dem neuen Wahlverfahren stattfinden können.

Wahl Gerichte Art. 88 Abs.1, Litera b) und g)

Grundsätzlich begrüsst die die EVP AR, dass die Wahl der Gerichte durch den Kantonsrat erfolgt. Wie bereits in den allgemeinen Bemerkungen ausgeführt, kann die Wahl des Obergerichts in den letzten Jahren als ‚Scheinwahl‘ bezeichnet werden.

Es wird nun vorgeschlagen, dass die Wahlen durch eine Wahlkommission vorbereitet werden. Begründet wird dies mit dem scheinbar undurchsichtigen Prozess und mit dem Risiko, weniger kompetente Personen in die Gerichte zu wählen. Es wird nicht bestritten, dass dies so gesehen werden kann. Dies ist aber in der Volkswahl einerseits und andererseits mit der Möglichkeit begründet, dass alle Wahlberechtigten grundsätzlich in ein Gericht gewählt werden können. Es wäre in der Vergangenheit also auch eine Wahl von ungeeigneten Personen mittels ‚wilder‘ Kandidatur möglich gewesen.

Es kann grundsätzlich festgehalten werden, dass die politischen Parteien die Auswahl in den letzten Jahren gut koordiniert und vor allem auch entpolitisiert haben. Die nun vorgeschlagene Wahlvorbereitungskommission wird durch den Kantonsrat gewählt, wobei vermutlich die KIS oder der Regierungsrat diese Wahl vorbereiten würde – unklar ist nach welchen Kriterien diese Auswahl erfolgt. Auch hier könnte die Zusammensetzung politisch gesteuert werden. Es ist daher eine irriige Meinung, dass eine solche Wahlkommission völlig unabhängig ist.

Ein weiteres Problem stellt die Tatsache dar, dass diese Vorbereitungskommission nur eine Beurteilung machen darf (Art. 116). Der Kantonsrat wird dann aufgrund dieser Beurteilung aus allen Kandidierenden eine Wahl treffen. Er braucht daher die genaue Information, welche Kandidierenden geeignet und welche ungeeignet sind. Man stelle sich vor wie das ankommt, wenn Kandidierende mit dem Prädikat ‚ungeeignet‘ auf einer Liste stehen. Wenn aber die Wahlkommission eine Vorauswahl trifft, widerspricht dies der Pflicht, nur Bericht zu erstatten.

Dies führt uns zum Schluss, dass eine Wahlvorbereitungskommission kein geeignetes Mittel ist.

Aus Sicht der EVP sollte die Wahlvorbereitung einer ständigen Kommission, sinnvollerweise der KIS übertragen werden. Die KIS könnte/sollte von ihrem Recht Gebrauch machen, sich von unabhängigen Fachpersonen (Richter, Personalfachleute, etc.) beraten zu lassen. Damit sind verschiedene Vorteile verbunden: die Auswahl bleibt im Ratsgremium mit vertrauten Kompetenzen (und diese sind nicht zu unterschätzen), die Fachkompetenz kann von extern hereingeholt werden und die politische Kompetenz erlaubt es, ungeeignete Kandidierende auszusortieren. So kann dem Rat eine oder mehrere geeignete Kandidaturen abschliessend vorgeschlagen werden.

Fazit: in **Art. 88 Abs.1 ist Litera g) sowie der Art. 116 ganz zu streichen.**

Volksdiskussion, Art. 98

Der EVP AR ist es bewusst, dass es sich hier um ein emotionales Thema handelt. Bei genauer Betrachtung ist festzustellen, dass ein ansehnlicher Teil der Volksdiskussionen gar nicht genutzt werden. Dies hängt meist damit zusammen, dass Vorlagen unbestritten sind oder es sich z.B. um interkantonale Vereinbarungen handelt, welche kaum wegen unserem Kanton angepasst würden.

Weiter sind kaum Gesetzesvorlagen bekannt, welche aufgrund einer Volksdiskussion noch wesentliche Veränderungen in der zweiten Lesung erfahren hätten.

Eine obligatorische Volksdiskussion führt jedoch dazu, dass jede Gesetzesvorlage in zwei Lesungen umgesetzt werden muss, was den Prozess bei einfacheren Vorlagen doch erheblich verlangsamt.

Bei grösseren Gesetzesvorlagen sind die zwei Lesungen durchaus sinnvoll und damit kann eine Volksdiskussion durchaus ihren Platz finden. Bei kleineren Vorhaben sollte jedoch mehr Spielraum bestehen. Es sollte möglich sein, solche auch in einer Lesung zu behandeln.

Die EVP AR regt daher an, dem Kantonsrat die Kompetenz zu erteilen, eine Vorlage der Volksdiskussion zu unterstellen. Wir gehen davon aus, dass der Kantonsrat das politische Gespür hat, bei welchen Vorlagen dies notwendig ist.

Dazu müsste Art. 98 geändert werden. Ob diese Kompetenz z.B. in Art. 80 der Kantonsverfassung oder im Kantonsratsgesetz näher definiert werden soll, sei ausdrücklich offen gelassen.

Regierungspräsidium, Art. 102

Der Wechsel vom Begriff Landammann zum Regierungspräsidium ist aus Sicht der EVP AR richtig. In Zeiten grösserer Sprachsensibilität ist eine Frau Landammann schlicht nicht mehr zeitgemäss.

Die Abkehr von einer Volkswahl wird befürwortet. In den letzten Jahren kam es nur in äusserst seltenen Fällen zu einer ernstzunehmenden Wahl. In diesem Sinne ist es aus Sicht der EVP falsch das Volk zu bemühen, wenn es nur eine theoretische Wahl hat. Solche Pseudowahlen tragen nicht zur Glaubwürdigkeit der politischen Verantwortungsträger bei. Und vielleicht wird die psychologische Überhöhung des Landammann-Amtes damit auch noch etwas korrigiert.

Die Frage, wer jedoch das Präsidium wählt, ist damit noch nicht beantwortet. Sicher sprechen einige Argumente für den Kantonsrat als Wahlgremium. Die EVP könnte sich vorstellen, dass das Regierungspräsidium nach einem festen Modus (z.B. Analog Bundespräsidium) bestimmt wird. Damit könnte der Regierungsrat das Präsidium selbständig bestimmen.

Wahlvorbereitungskommission, Art. 116

Der Artikel ist zu streichen (Begründung siehe oben).

Ombudsstelle, Art. 120 Abs 2: Variante B

Die EVP AR ist erfreut, dass die Ombudsstelle nun auf Ebene Verfassung verankert wird. Im Sinne der Gleichbehandlung aller Bürgerinnen und Bürger wäre es ein falsches Zeichen, den Gemeinden hier grössere Freiheiten zu lassen. Differenzen zwischen Privaten und dem Gemeinwesen können auf allen Ebenen geschehen. Unterschiedliche Handhabungen zwischen den Gemeinden sind daher ungenügend/nicht sinnvoll. In der Realität dürften Private mehr Kontakt zu Gemeindebehörden haben als zur kantonalen Verwaltung.

Es geht um ein Recht und hier hat Rücksicht auf Gemeinden nichts zu suchen.

Stimmberechtigte (Gemeindeebene), Art. 126

Wir verweisen auf die Ausführungen zu Art. 65 Abs. 1 und 2.

Staat und Religionsgemeinschaften Art. 137, 138, 139

Die EVP AR begrüsst die klaren Regelungen im Abschnitt 9.

Die Möglichkeit, dass sich weitere Religionsgemeinschaften auf Gesuch hin anerkennen lassen können, ist aus Sicht der EVP sinnvoll. Es könnte dazu führen, in diesem Bereich eine Klärung herbeizuführen. Mit der Anerkennung ginge das Bekenntnis zu Menschenrechten, Rechtsstaat und Demokratie einher.

Strukturen und Finanzierung müssten öffentlich einsehbar sein. Klären müsste man weitere Kriterien wie rechtliche Struktur (z.B. Verein, Dachverband oder Mitglied), Statuten, zeitliche Existenz (z.B. 10 Jahre aktiv seit der Gründung), Minimalzahl an eingeschriebenen Mitgliedern usw. Damit würde eine gewisse Transparenz geschaffen, welche Religionsgemeinschaften sich aktiv zur Schweiz bzw. zu unserem Kanton bekennen würden. Dies müsste in einem zweiten Schritt auf Gesetzesstufe geregelt werden.

Schlussbemerkung

Weiter scheint es aus Sicht der EVP AR sinnvoll, wenn der Regierungsrat im Rahmen der Lesungen des Kantonsrats aufzeigt, welche Gesetze bei Annahme der Verfassung angepasst werden müssen und wo sich allenfalls schnellere Anpassungen auf Verordnungsebene aufdrängen. Dies würde Transparenz über den nachfolgenden gesetzgeberischen Aufwand schaffen.

Wir bitten Sie unsere Überlegungen mit einzubeziehen und die vorgebrachten Punkte aus unserer Vernehmlassung zu berücksichtigen.

Besten Dank.

Evangelische Volkspartei Appenzell Ausserrhoden

Mathias Steinhauer, Präsident